

# Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Aue-Bad Schlema, der Wasserwehr und Zuwendungen zu Dienstjubiläen

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S.722) in Verbindung mit den §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung des SächsBRKG vom 25.06.2019 –SächsGVBl. S. 521); §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.05.2020( SächsGVBl S218) und § 6 der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue in seiner Sitzung am 27.01.2021 mit Beschluss-Nr. 142/2021-StR folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Aufwandsersatz für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Aue-Bad Schlema

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Aue-Bad Schlema sind:

- a) der Stadtwehrleiter
- b) der stellvertretende Stadtwehrleiter
- c) Ortswehrleiter
- d) stellvertretende Ortswehrleiter
- e) Gerätewart/e (Atemschutz)
- f) Gerätewart/e (Technik)
- g) Jugendfeuerwehrwart/e
- h) Kinderfeuerwehrwart/e
- i) Protokollführer
- j) Betreuer der Feuerwehrinternetseite
- k) Leiter der Alters- und Ehrenabteilung

(2) Die Entschädigung beträgt monatlich:

Funktionsträger	Entschädigung/Monat in €
Stadtwehrleiter	150,00
stellvertretende Stadtwehrleiter	60,00
Ortswehrleiter	100,00
stellvertretender Ortswehrleiter	60,00
Gerätewart/e (Atemschutz)	40,00
Gerätewart/e (Technik)	40,00
Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00
Jugendfeuerwehrwart/e	80,00
Kinderfeuerwehrwart	80,00
Betreuung Internetseite	25,00
Leiter der Alters- und Ehrenabteilung	15,00

Die Entschädigung für den Protokollführer beträgt pro Einsatz für die Protollführung und Erstellung des Protokoll 25,00 €.

(3) Bei Wahrnehmung von mehreren Funktionen wird die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt und zusätzlich 50% der niedrigeren Aufwandsentschädigung.

(4) Anspruch auf eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht, wenn die Tätigkeitsmerkmale der Funktion mit denen einer hauptamtlichen Beschäftigung bei der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema identisch sind oder wenn die Funktionstätigkeiten in anderer Art und Weise honoriert werden.

(5) Die Aufwendungen bei Dienstreisen werden entsprechend den geltenden Vorschriften ersetzt.

(6) Mit den Leistungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(7) Nimmt ein Stellvertreter des Stadtwehrleiters bzw. Ortswehrleiters die Aufgaben des Stadtwehrleiters bzw. Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter bzw. Ortswehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Stadtwehrleiters bzw. Ortswehrleiters berechnet, dabei wird die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters angerechnet. Für den Anspruch der Stellvertreter des Wehrleiters bzw. Ortswehrleiters gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

Der Anspruch für die Vertretung der unter Absatz 1 Buchstabe e bis h aufgeführten Funktionsträger entsteht nach mindestens vier Wochen Vertretung.

(8) Die Auszahlung erfolgt aufgrund der schriftlichen Anforderung durch den Stadtwehrleiter monatlich.

## § 2 Auslagenersatz

(1) Der Auslagenersatz beträgt:

Art	Betrag in €	Einheit
a) für jeden Einsatz der Feuerwehr bzw. Wasserwehr (analog anzuwenden bei Einsatz zu Veranstaltungen der Stadt)	7,50	pro Einsatz
b) für Mehrtagesausbildungen (mindestens drei Tage, maximal 2x jährlich)	15,00	pro Tag/pro Kamerad
c) für Verpflegung bei Einsätzen über 4 Stunden einmalige Verpflegungspauschale	10,00	pro Kamerad/proEinsatz
d) Ausbildungsleitung	10,00	pro Dienst
e) Brandsicherheitswachen	15,00	pro angefangene Stunde/pro Kamerad

(2) Der Auslagenersatz nach § 2 Abs. 1 Nr. d) dieser Satzung findet nur Anwendung, wenn der Angehörige nicht gleichzeitig Funktionsträger nach § 1 dieser Satzung ist.

(3) Die Auszahlung erfolgt aufgrund schriftlicher Anforderung und Nachweis durch den Ortswehrleiter bzw. Wasserwehrleiter.

(4) Die Abrechnung der Verpflegungspauschale gem. § 2 Abs. 1 e) dieser Satzung erfolgt aufgrund der Anforderung durch den Ortswehrleiter mit entsprechender Nachweisführung (namentliche Aufführung der Kameraden am Einsatz und Ausgaben für die Verpflegung).

### **§ 3**

#### **Ersatz von Verdienstaussfall**

(1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 Sächs BRKG in Verbindung mit der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die Arbeitnehmer sind, richtet sich nach den Bestimmungen des § 62 des SächsBRKG.

(3) Die Auszahlung erfolgt an den Antragsteller.

(4) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen wird Verdienstaussfall gem. der Abätze 1 bis 3 gezahlt.

### **§ 4**

#### **Ersatz bei Sachschäden im Feuerwehrdienst**

Der Ersatz von Sachschäden im Feuerwehrdienst richtet sich nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 bis 4 SächsBRKG.

### **§ 5 Würdigung von langjährigen Mitgliedern der Feuerwehr**

(1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendung:

Jubiläum	Betrag
10jährige Mitgliedschaft	150,00
25jährige Mitgliedschaft	300,00
40jährige Mitgliedschaft	450,00
50jährige Mitgliedschaft	600,00
55jährige Mitgliedschaft	750,00
60jährige Mitgliedschaft	900,00

(2) Zur jährlichen ordentlichen Ortsfeuerwehrversammlung erfolgt die Ehrung für die Jubilare für das rückwirkende Jahr für Dienstjubiläen öffentlich durch den Oberbürgermeister.

Zusätzlich zur Zuwendung nach Abs. 1 wird ein Präsent und ein Blumenstrauß im Gesamtwert von bis zu 20,00 € gewährt.

(3) Die Zuwendungen nach der Sächsischen Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes (SächsBRKJubZVO) bleiben hiervon unberührt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 1. des Folgemonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Aue vom 26.10.2011 und die Satzung der Gemeinde Bad Schlema vom 05.10.2011 außer Kraft.

Aue, am 29.01.2021

gez. K o h l  
Oberbürgermeister

Siegel